



Sportverein Auerbach



SV Auerbach e.V., 94530 Auerbach

An alle Mitglieder und Mitgliederinnen

Auerbach, 27. Februar 2024

Beitragsordnung für den SV Auerbach e.V.

Beitragsordnung vom
23.02.2024

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Für Mitglieder, die dem Verein beitreten ist diese verbindlich.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt **52 Euro** pro Kalenderjahr.
2. Ein Ziel des SV Auerbachs e.V. ist die Förderung des Jugendsports, deshalb gilt für Jugendliche ein ermäßigter Beitrag. Der ermäßigte Beitragssatz beträgt **35 Euro** pro Kalenderjahr.
3. Die Aufnahmegebühr für Jugendliche beträgt **20 Euro**.
4. Entscheidet sich ein Lebenspartner eines Mitglieds auch Mitglied zu werden, wird der ermäßigte Betrag von **35 Euro** erhoben (Familientarif). Der Familientarif gilt nur für Lebenspartner, die im selben Haushalt leben.
5. Ehrenmitglieder und -Vorsitzende sind beitragsfrei.
6. Schirmherr bzw. Schirmherrin der Fahne sind beitragsfrei.

§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Die Vorstandschaft kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann die Vorstandschaft für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

§4 Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der volle Beitrag für das laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

4. Der Austritt aus dem Verein muss der Vorstandschaft spätestens ein Monat vorher **schriftlich** erklärt werden.
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
6. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
7. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung.
8. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
9. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
10. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

§5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum Beginn des Oktobers eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.

§6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf die folgenden Konten zulässig.

Raiffeisenbank Sonnenwald eG BIC: GENODEF1DEG IBAN: DE 19 7416 0025 0000 5115 28

Andere Zahlungsweisen werden nur in begründeten Einzelfällen anerkannt.

§7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Auerbach den 23.02.2024
Die Vorstandschaft